

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 12.06.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1915.) 44. Stück.

Inhalt:

N^o. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1915 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.

N^o. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.
Oldenburg, den 9. Juni 1915.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860) folgende unter den deutschen Regierungen vereinbarten

Vorschriften über die Einführung einer Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise

erlassen:

1.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäfts-

leiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vordrucke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldkarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag, zum ersten Mal am Montag, dem 2. August 1915, mit der ersten Post eintreffen.

Von dieser Meldepflicht können im Herzogtum Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

- a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder
- b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

3. .

Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Oldenburg, den 9. Juni 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

